

Kreistagsdrucksache Nr. 043/24

AZ. GB 2/A 20

Anlage: 1

Tagesordnungspunkt

Einführung einer Bezahlkarte (Asylbewerberleistungsgesetz) im Landkreis Tübingen

Zur Beratung im

Ausschuss für Soziales und Kultur (öffentlich) Vorberatung am 24.04.2024

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 15.05.2024

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt im Bewusstsein, dass es sich bei der Einführung der Bezahlkarte um eine staatliche Angelegenheit nach Asylbewerberleistungsgesetz handelt, die der Entscheidungsbefugnis des Kreistags entzogen ist, den Antrag der CDU-Fraktion und der FWV-Fraktion zur Kenntnis. Der Kreistag unterstützt den darin enthaltenen Appell an die Landkreisverwaltung, die Bezahlkarte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber zeitnah nach Abschluss des zurzeit laufenden länderübergreifenden Vergabeverfahrens im Landkreis Tübingen einzuführen.

Sachverhalt:

Informationen zur Bezahlkarte

Mit dem Ziel, die irreguläre Migration nach Deutschland zu begrenzen, sowie Barauszahlungen und die Möglichkeit von Transfers in das Ausland einzuschränken und den Verwaltungsaufwand in den Kommunen zu reduzieren, wurde in der Besprechung der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit dem Bundeskanzler vom 6.11.2023 vereinbart, bundeseinheitlich die Bezahlkarte für Asylbewerber einzuführen.

Entsprechende Mindeststandards für die Bezahlkarte wurden durch eine Arbeitsgruppe der Länder erarbeitet und auf der Besprechung der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten am 15.12.2023 beschlossen.

Die Bezahlkarte soll danach eine guthabenbasierte Karte mit Debit-Funktion sein, die als Bargeldsurrogat dient - nicht als Kontoersatz. Überweisungen im Inland oder ins Ausland sind nicht möglich.

14 Bundesländer haben sich auf ein länderübergreifendes Vergabeverfahren verständigt. Darunter auch Baden-Württemberg. Der bisherige Zeitplan der Vergabe sieht eine Zuschlagserteilung im August 2024 vor.

Aktuelle Situation im Landkreis Tübingen (Stand 29.02.2024)

Im Landkreis Tübingen erhalten aktuell 830 Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. 590 Personen befinden sich in der vorläufigen Anschlussunterbringung, 240 Personen leben in der Anschlussunterbringung oder wohnen in Privatwohnungen.

Im Grundleistungsbezug (§ 3 AsylbLG) befinden sich 570 Personen. Grundleistungen werden innerhalb der ersten 36 Monate nach Einreise ausbezahlt. Die Regelsätze im Grundleistungsbezug sind im Vergleich zu den Regelsätzen im SGB II/SGB XII geringer.

Der Leistungsumfang der gesundheitlichen Versorgung ist in den §§ 4, 6 AsylbLG geregelt. Die medizinische Versorgung ist im Krankheitsfall (bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen) mit ärztlicher und zahnärztlicher Versorgung zu gewährleisten. Zudem sind die amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und Vorsorgeuntersuchungen inbegriffen, ebenso wie alle Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt. Darüber hinaus können im Einzelfall „sonstige Leistungen“, insbesondere wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, bewilligt werden.

Nach den 36 Monaten können Leistungsberechtigte dann Leistungen nach § 2 AsylbLG analog den Leistungen in SGB XII beziehen. Aktuell beziehen 256 Personen Analogleistungen.

Die Krankenversorgung erfolgt nach § 264 Abs. 2 SGB V. Die Leistungsbezieher*innen werden durch die gesetzlichen Krankenkassen betreut. Sie haben – mit Ausnahme der Pflegeversicherung – den gleichen Behandlungsanspruch wie gesetzlich Krankenversicherte.

Vier Personen erhalten gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG. In § 1a AsylbLG sind sieben Tatbestände (z.B. fehlende Mitwirkung im Asylverfahren) definiert, die dazu führen, dass Personen geminderte Grundleistungen beziehen. Die Krankenversorgung richtet sich dann nach §§ 4, 6 AsylbLG.

Zu klärende Fragestellungen hinsichtlich der Bezahlkarte

Um die Ziele der Bezahlkarte zu erreichen bedarf es auf der einen Seite bundesgesetzliche Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Hierzu zählen vor allem:

1. Der bisher im Grundleistungsbezug (§ 3 AsylbLG) verankerte Vorrang von Geldleistungen muss aufgehoben und die Bezahlkarte muss als gleichrangige Leistungsform aufgenommen werden.
2. Im Leistungsbezug nach § 2 AsylbLG analog dem SGB XII muss es gesetzlich ermöglicht werden, Leistungen in Form der Bezahlkarte zu gewähren. Auch bedarf es einer Klarstellung, dass bei Personen, die sich in der Anschlussunterbringung befinden oder privat wohnen, Direktzahlungen für Unterkunft und Heizung an Vermieter/sonstige Empfangsberechtigte möglich sind.
3. Gleichzeitig muss für Personengruppen, die von der Bezahlkarte ausgeschlossen werden sollen (z.B. Erwerbstätige, Personen in Ausbildung und Studierende) eine rechtssichere und praxistaugliche Regelung getroffen werden.

Ohne gesetzliche Anpassung ist davon auszugehen, dass es in vermehrten Fällen zu Widersprüchen und Klagen kommt, da dann gegen den gesetzlichen Vorrang von Geldleistungen verstoßen würde.

Eine entsprechende gesetzliche Anpassung scheint nun nach entsprechender Einigung der Koalitionspartner in Berlin möglich zu sein.

Zum anderen hängt das Ziel, durch die Bezahlkarte den Verwaltungsaufwand in den Kommunen zu verringern, von der inhaltlichen Ausgestaltung der Bezahlkarte ab.

Hierunter fällt die Frage, welchen Betrag Geflüchtete von der Bezahlkarte in bar abheben können.

Ebenso die Fragestellung, ob die Nutzung der Bezahlkarte regional eingeschränkt werden soll und ob die Nutzung gewisser Branchen (z.B. Glücksspiel) ausgeschlossen werden soll.

Für die inhaltliche Ausgestaltung der Bezahlkarte sind die Bundesländer zuständig. Zur Vermeidung von Pull-Effekten wäre es zu begrüßen, wenn für Baden-Württemberg landesweit einheitliche Regelungen beschlossen werden und nicht jeder Landkreis eigene, individuelle Regeln aufstellen muss.

Zuletzt ist auch eine Anbindung an das entsprechende Fachverfahren notwendig, um eine Verwaltungsvereinfachung zu erreichen.

Den Unterlagen zur Ausschreibung der Bezahlkarte ist zu entnehmen, dass diese im ersten Schritt nicht auf zusätzliche Schnittstellen zu den in den Ländern und Kommunen eingesetzten Fachverfahren oder Rechnungslegungssystemen abzielt. Vielmehr wird das Angebot einer Dienstleistung zur Zahlungsabwicklung über eine Bezahlkarte erwartet. Jede abrufende Stelle muss auf das System des Auftragnehmers zugreifen können, ohne dass gesonderte technische Schnittstellen nötig werden.

Eine Anpassung von Fachverfahren oder eine Integration der Anwendung des Auftragnehmers in die bestehenden Systeme ist zu Vertragsbeginn nicht vorgesehen.

Eine Integration in die Fachverfahren der Leistungsbehörden zur Vermeidung von doppeltem Erfassungsaufwand sollte in einem zweiten Schritt anbieterseitig über eine Standardschnittstelle möglich sein. Auch hier liegen bisher keine Informationen des Herstellers vor.

Die Verwaltung sieht vor, die Bezahlkarte nach Abschluss des Vergabeverfahrens und nach Anpassung der gesetzlichen Vorgaben zeitnah einführen.

Eine detaillierte Planung ist jedoch erst dann möglich, wenn weitergehende Informationen zur Ausgestaltung vorliegen. Über den Prozessverlauf zur Einführung und Umsetzung der Bezahlkarte wird die Verwaltung im Kreistag berichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ist davon auszugehen, dass die Einführung der Bezahlkarte mit Kosten verbunden sein wird, deren Höhe von den konkreten Modalitäten ihrer Ausgestaltung abhängt. In Kreisen, die die Bezahlkarte bereits eingeführt haben, belaufen sich die Schätzungen der monatlichen Gesamtkosten auf ca. 5.000 €/Monat (bei ca. 800 Leistungsbezieher nach dem AsylbLG).

Bei einer Einführung ab September 2024 werden zusätzliche Aufwendungen in Höhe von 20.000 € in PG 3130-1 im Haushaltsjahr 2024 erwartet. Diese werden aus dem Budget der Abteilung zu finanzieren sein. Einsparungen sind durch den Wegfall der Befüllung des Kasensautomaten zu erwarten.

Rechtliche Zuständigkeit:

Bei Aufgaben nach dem AsylbLG (bzw. den Analog-Leistungen) im Allgemeinen und somit bei Einführung einer Bezahlkarte im Speziellen handelt es sich um eine staatliche Weisungsaufgabe im Sinne des § 42 (3) LKrO. Daher fällt die Entscheidungsbefugnis über den im Anhang angefügten Antrag nicht in die Zuständigkeit des Kreistags. Der Antrag ist somit als Appell und als Bitte an die Verwaltung hinsichtlich einer zeitnahen Einführung/Umsetzung einer Bezahlkarte zu verstehen.